

P	Art des Zeichens	gültig für die Fahrtrichtung	Koordinaten des Anbringungspunktes (nach MGI/Austria GK West)		Anmerkungen oder Inhalt der Zusatztafel nach §54 StVO	Standortbeschreibung	Gemeinschaftliche Begründung der Verbote
			Rechtswert	Hochwert			
40	§52-15 Aufst. d SVO Vorgeschriebene Fahrtrichtung 45° schräg rechts	Süd-Osten	-111041,8	228916,4		am westlichen Ende der Mittelinsel	Die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist am Beginn des Fahrbahnteilers erforderlich
41	§52-15 Aufst. d SVO Vorgeschriebene Fahrtrichtung 45° schräg rechts	Nord-Westen	-111022,4	228906,3		am östlichen Ende der Mittelinsel	Die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist am Beginn des Fahrbahnteilers erforderlich
42	§52-15 Aufst. d SVO vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus	Süden	-111553,6	229011,2		am nördlichen Quadranten der Mittelinsel des Kreisverkehrs	Die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist im Bereich der Kreisverkehrsanlage erforderlich
43	§52-15 Aufst. d SVO vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus	Osten	-111559,0	229006,6		am westlichen Quadranten der Mittelinsel des Kreisverkehrs	Die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist im Bereich der Kreisverkehrsanlage erforderlich
44	§52-15 Aufst. d SVO vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus	Norden	-111549,9	229006,4		am südlichen Quadranten der Mittelinsel des Kreisverkehrs	Die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist im Bereich der Kreisverkehrsanlage erforderlich
45	§52-15 Aufst. d SVO vorgeschriebene Fahrtrichtung geradeaus	Westen	-111554,5	229002,4		am östlichen Quadranten der Mittelinsel des Kreisverkehrs	Die vorgeschriebene Fahrtrichtung ist im Bereich der Kreisverkehrsanlage erforderlich
46	§52-22 SVO Schneeketten vorgeschrieben	Süd-Westen	-111961,6	229162,9		15,3m: von der östlichen Grundstücksgrenze der Gp 1514 in westliche Richtung	Die Schneekettenpflicht ist aufgrund des nachfolgenden, sehr steilen Straßenabschnittes auf den Kleinschwendberg erforderlich. Das Kettengebot ist bis zum Ende der Straße erforderlich. Ausgenommen davon sind bewärtsfahrenden Fahrzeuge mit Allradantrieb und Winterreifen.
47	§52-9c SVO Fahrverbot für Fahrzeuge über 18t Gesamtgewicht	Süd-Westen	-111961,6	229162,9		15,3m: von der östlichen Grundstücksgrenze der Gp 1514 in westliche Richtung	Diese Gewichtsbeschränkung von 18t ist während der Aufbauperiode erforderlich, um Verdrückungen im Straßenoberbau zu vermeiden. Die Gewichtsbeschränkung wird abhängig von der Witterung zum relevanten Zeitraum kundgemacht.
48	§52-22a SVO Ende Schneekettenpflicht	Osten	-111961,6	229162,9		15,3m: von der östlichen Grundstücksgrenze der Gp 1514 in westliche Richtung	Die Schneekettenpflicht ist aufgrund des nachfolgenden, sehr steilen Straßenabschnittes auf den Kleinschwendberg erforderlich. Das Kettengebot ist bis zum Ende der Straße erforderlich. Ausgenommen davon sind bewärtsfahrenden Fahrzeuge mit Allradantrieb und Winterreifen.
49	§52-9a SVO Fahrverbot für über 2m breite Fahrzeuge	Nord-Westen	-111953,9	229194,9		4,4m südlich der Gp 763/4	Die Breitenbeschränkung ist aufgrund des ungenügend ausgebauten nachfolgenden Straßenabschnittes bis zur Pos. 52 erforderlich
50	§52-9c SVO Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 Gesamtgewicht	Nord-Westen	-111986,3	229310,2		4,4m südlich der Gp 763/4	Die Gewichtsbeschränkung ist aufgrund des Brückenbauwerkes über den Sidanbach bis zur Pos. 53 erforderlich
51	§52-1 SVO Fahrverbot	Norden	-111986,0	229423,7	ausgenommen Anrainer	1,9m in nördliche und westliche Richtung vom südlichen Grenzpunkt der Gp 763/3	Diese Beschränkung ist aufgrund des Ausbauszustandes der Straße erforderlich. Die Straße dient lediglich der Erhaltung des Sidanbaches.